



## Sozialgericht Detmold

Verkündet am 27.09.2016

Az.: S 7 AS 2145/13

Regierungsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes**

### Urteil

In dem Rechtsstreit

1)  
**Klägerin**

**Prozessbevollmächtigter:**

2)  
**Kläger**

**Prozessbevollmächtigter:**

gegen

Jobcenter Kreis Gütersloh Der Landrat, vertreten durch den Landrat, Friedrich-Ebert-Straße 31, 33330 Gütersloh, Gz.: K 131/13

**Beklagter**

hat die 7. Kammer des Sozialgerichts Detmold auf die mündliche Verhandlung vom 27.09.2016 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Straetmanns, sowie den ehrenamtlichen Richter Diekmann und die ehrenamtliche Richterin Gördes für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird verurteilt, unter Aufhebung des Bescheides vom 27.09.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.11.2013**

**die Kosten des Instrumentalunterrichts der Klasse 5 und 6 für das Kind ab September 2013 in monatlichen Raten von 30 € zu übernehmen.**

**Die Beklagte trägt die Kosten der Klägerin.**

**Die Berufung wird zugelassen.**

**Tatbestand:**

Die Kläger begehren mit ihrer Klage die Übernahme von Kosten für Instrumentalunterricht für die geborene.

Die Bedarfsgemeinschaft der Kläger bezieht Wohngeld von der Stadt Harsewinkel. Daneben beziehen die Kläger einen Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Ausweislich des Bewilligungsbescheides wurden die Kläger darauf hingewiesen, dass sie grundsätzlich Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6 b BKGG haben.

Mit dem klägerischen Antrag vom 20.9.2013 beantragten diese Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die in der Bedarfsgemeinschaft lebende Tochter. Zum Zeitpunkt der Antragstellung besuchte diese die 5. Klasse des Gymnasiums. Dort meldete sich die Tochter zur Teilnahme an einer sogenannten „Bläserklasse“ ab September 2013 an.

Als Teilnahmegebühr wurde ein Betrag von monatlich 30 Euro erhoben.

Mit Bescheid vom 27.9.2013 lehnte die Beklagte die Übernahme der anfallenden Kosten mit der Begründung ab, dass es sich bei der Teilnahme an der Bläserklasse um eine schulische Veranstaltung handelt. Deshalb stelle die Teilnahme keine förderfähige Leistung zur Bildung und Teilhabe gem. § 28 Abs. 7 SGB II (2. Buch Sozialgesetzbuch) dar. Übernommen werden könnten allein außerschulische Aktivitäten. Dass es sich um eine schulische Veranstaltung handele ergebe sich aus der Erteilung des Instrumentalunterrichts während der Musikunterrichtsstunden. Zudem wird der Unterricht ergänzend durch den Musiklehrer erteilt.

Gegen diesen Bescheid legten die Kläger Widerspruch ein. Sie verwiesen darauf, dass es sich bei dem Instrumentalunterricht gerade nicht um eine schulische Veranstaltung handele, sondern vielmehr um eine in den Nachmittagsstunden in Kooperation mit dem Förderverein, der Kreismusikschule und sonstigen Sponsoren abgehaltenen Unterricht. Die anfallenden Kosten für den Unterricht, die geliehenen Musikinstrumente und die Versicherung und Wartung der Instrumente würden im Wesentlichen durch die genannten Kooperationspartner getragen. Lediglich ein Restbeitrag in Höhe von 30 Euro müsse durch die Eltern getragen werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 08.11.2013 wies die Beklagte den Widerspruch zurück und verblieb bei ihrer Rechtsauffassung, dass es sich um eine schulische Veranstaltung handele. Zwar hätten die Kläger dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach dem SGB II aber das ausgewertete Infomaterial der Schule ergebe das die Bläserklasse Teil des schulischen Musikunterrichts sei. Leistungen nach dem SGB II könnten jedoch nur für außerschulische Aktivitäten beantragt werden. Wesentlich sei, die Kinder würden bei einem wöchentlichen Musikunterricht von 3 Stunden in 2 Schulstunden den Umgang mit dem Instrument erlernen. Die anfallenden Kosten im Umgang mit den Instrumenten dienten der Teilnahme am regulären Musikunterricht. Ein Anspruch ergebe sich auch nicht aus § 21 Abs. 6 SGB II.

Hiergegen wenden sich die Kläger mit ihrer Klage vom 04.12.2013.

Sie vertreten weiterhin die Auffassung, dass es sich bei der Teilnahme an der „Bläserklasse“ um eine außerschulische Veranstaltung handele, die lediglich in den Räumen der Schule durchgeführt werde. Die Eltern hätten daher auch verbindlich einen eigenen Kostenbeitrag in Höhe von 30 Euro monatlich zu erbringen. Diesen Kostenbeitrag könnten die Eltern aber gerade nicht selber erbringen. Daher habe die Beklagte dies aus Mitteln der Geldleistungen für Bildung und Teilhabe zu tragen.

**Der Kläger-Bevollmächtigte beantragt,**

**die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 27.09.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.11.2013 zu verurteilen, ab September 2013 die Kosten für die Teilnahme am Instrumentalunterricht der Altersgruppe der Klasse 5 und 6 für das Kind zu übernehmen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in Höhe von mindestens 30,00 Euro monatlich.**

**Die Vertreterin der Beklagten beantragt,**

**die Klage abzuweisen.**

Die Beklagte verweist auf den angefochtenen Widerspruchsbescheid und darauf das für den schulischen Unterricht keine Teilhabeleistungen nach § 3 Abs. 7 SGB II (2. Buch Sozialgesetzbuch) zu erbringen seien. Dies ergebe sich auch aus der Entscheidung des Bundessozialgerichts B 4 AS 12/13 R. Bei der Bläserklasse des Gymnasiums Harsewinkel handele es sich aufgrund der Struktur und Einbindung des Unterrichts in den Schulablauf, um einen schulischen Unterricht. Dies ergebe sich aus der Informationsbroschüre des Gymnasiums ebenfalls, die im Verwaltungsverfahren vorgelegene habe.

Das Gericht hat zur Ermittlung des Sachverhaltes von Amts wegen eine ausführliche Auskunft des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nord-

rhein - Westfalen vom 11.5.2015 eingeholt. Ausweislich dieser Antwort heißt es: „ das Schulgesetz enthält keine Aussagen zum Fach Musik“. Im Weiteren verweist die erteilte Auskunft darauf, dass auch der Kernlehrplan Musik keine Auskunft zu Musikklassen enthalte. Die Anmeldung in den sogenannten „Musikklassen“ sei aber optional und freiwillig. Nach Anmeldung aber verbindlich. Weder bestehe ein Rechtsanspruch auf Aufnahme, noch dürfe aus der Nichtteilnahme ein Nachteil entstehen. Der Auskunft beigefügt war ein Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf zu der konzeptionellen Einbindung der Musikklassen in den regulären Musikunterricht. In einer vom Ministerium zuvor eingeholten fachlichen Auskunft der Bezirksregierung Münster, verwies diese auf die Einrichtung der Musikklassen als „ besonderes Gestaltungsformat“ des Musikunterrichts.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes im Übrigen wird verwiesen auf die Verwaltungsakten der Beklagten und die Gerichtsakte. Diese Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Kläger haben Anspruch auf Übernahme der durch die Teilnahme der Tochter der Kläger, entstandenen Kosten für die Teilnahme an der sogenannten „ Musikklasse“. Dieser Anspruch besteht auch in Höhe der angefallenen monatlichen Beiträge in Höhe von 30 Euro.

Der Bescheid vom 27.09.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.11.2013 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten im Sinne des § 54 Abs. 2 SGG (Sozialgerichtsgesetz).

1.

Zutreffend haben die Eltern des minderjährigen Kindes als Erziehungsberechtigte den Anspruch gegenüber der Beklagten geltend gemacht, denn sie sind die gesetzlichen Vertreter minderjährigen Tochter. Zutreffend hat die Beklagte daher auch die ablehnende Verwaltungsentscheidung auch den Eltern als Erziehungsberechtigten gegenüber bekannt gegeben.

2.

Der Anspruch der Kläger (als gesetzliche Vertreter) folgt aus der teleologischen Extension der Vorschrift des § 28 Abs. 7 Nr.2 SGB II. Diese Vorschrift führt bei einer reinen wortlautgemäßen Anwendung zu einem derart weitgehenden Ausschluss der Leistungsberechtigten von Leistungen auf Bildung und Teilhabe, dass die Vorschrift bei wortgenauer Anwendung praktisch „ ins Leere“ laufen würde und damit zu einem faktischen Bildungsausschluss von dem Grunde nach Leistungsberechtigten führt.

Nach § 28 Abs. 7 Nr. 2 SGB II (2. Buch Sozialgesetzbuch) wird bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,

2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Die Teilnahme an Freizeiten.

Die gesetzlich normierte Pauschalierung auf den Höchstbetrag von 10 Euro monatlich bewirkt einen faktischen Ausschluss eines erheblichen Teils der Bevölkerung von Angeboten der musischen und künstlerischen Bildung der offensichtlich vom Gesetzgeber nicht bezweckt worden ist.

## 2.1

Nach den Feststellungen der Kammer handelt es sich bei der von der minderjährigen Tochter der Kläger besuchten sogenannten „Musikklassse“ um ein außerschulisches kulturelles Bildungsangebot.

Die Kammer sieht in Übereinstimmung mit dem Bundessozialgericht (Urteil vom 10.09.2013; AZ: B 4 AS 12/13 R) den Anwendungsbereich der Vorschrift des § 28 Abs. 7 SGB II auf rein außerschulische Bedarfe beschränkt. Schulische Angebote sind von dieser Vorschrift nicht erfasst.

Bei der besuchten „Musikklassse“ handelt es sich für die Kammer aber zweifelsfrei um einen außerschulischen Bedarf.

Dies ergibt sich aus der Auskunft des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.05.2015 (erteilt unter Einbeziehung von Fachverwaltungen wie z.B. Bezirksregierung Münster). Dass es sich nicht um eine schulische Veranstaltung handelt, zeigt zum einen die Nichtaufnahme der „Musikklassse“ im Schulgesetz des Landes NRW und zum anderen erwähnt auch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I diese nicht.

Für die Kammer wesentlich ist aber auch, dass sogar der Kernlehrplan für die Sekundarstufe I des Gymnasiums die „Musikklassse“ nicht aufführt. Soweit die landesweite Rundverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf regelt, dass auch Musikklassen in den lehrplanmäßigen Unterricht einzubeziehen sind, ist dies für die Kammer selbstverständlich und entspricht nach ihrem Verständnis auch der üblichen Einbeziehung von außerschulischen Veranstaltung in den Unterricht, ohne dass diese dadurch Unterrichtsbestandteil würden.

Würde die Musikklassse gerade schulische Veranstaltung und damit verbindlicher Bestandteil des Musikunterrichts sein, wäre dies auch Verwaltungs- und rechtstechnisch in den Schulvorschriften eindeutig geregelt. Aus dem Schweigen der entsprechenden Vorschriften entnimmt die Kammer, dass die „Musikklassen“ nicht schulische Veranstaltung sind, sondern lediglich die dort erworbenen Kenntnisse gewinnbringend in den Musikunterricht einbezogen werden sollen. Die Kammer sieht auch in der Stellungnahme der Fachaufsicht vom 28.04.2015, das die Anmeldung zur „Musikklassse“ „optional und freiwillig“ eine Bestätigung ihrer Auffassung. Immerhin weist die Bezirksregierung Münster in ihrer internen Stellungnahme für das Ministerium darauf hin, dass „aus der Nichtteilnahme an einer Bläserklasse kein Nachteil für die Schülerinnen und Schüler abgeleitet werden“ kann.

## 2.2

Die gesetzlich gewährte Pauschale von 10 Euro monatlich ist nicht ausreichend um dem Grunde nach Leistungsberechtigten eine Teilhabe an künstle-

rischem/ musischem Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Nach den Ermittlungen der Kammer ist von der Pauschale auch bei Spar- samsten Einsatz z.B. ein musischer Unterricht nicht zu finanzieren. Hierbei hat die Kammer nicht nur die an der Schule eingerichtete „ Musikklasse „ mit dem Monatsbeitrag von 30 Euro berücksichtigt, sondern die weiteren Ermittlungen haben ergeben, dass zumindest im Regierungsbezirk Detmold entsprechen- der Musikunterricht nicht für monatlich 10 Euro zu finanzieren ist.

Während im Rahmen der „ Musikklasse“ Sponsoren durch Förderung die Kos- ten auf 30 Euro monatlich reduzieren, liegt ein marktüblicher Preis für entspre- chenden Unterricht oft bei mehr als 30 Euro monatlich .So bietet z.B. die städ- tische Kunst – und Musikschule Bielefeld in der günstigsten Variante solchen Unterricht für 20 Euro monatlich an (Großgruppe ab 6 Teilnehmern) , Leihge- bühren und Versicherung für Instrumente würden noch zusätzlich hinzukom- men.

Aber auch die von der Kammer ausgewertete Gebührenordnung der Musik- schule Löhne führte bei einer vergleichbaren Großgruppe einen monatlichen Beitrag von 12,80 Euro zzgl. 8,90 Euro Instrumentalmiete auf. Diese Beispiele zeigen, dass für die gesetzliche Pauschale ein Musikunterricht faktisch nicht zu finanzieren ist.

### 3.3

Die Vorschrift des § 28 Abs. 7 Nr. 2 SGB II ist teleologisch dahingehend zu erweitern, dass die Bedarfe der Kläger auf Bildungsteilhabe im künstlerischen Bereich durch Anhebung der Pauschale auf 30 Euro monatlich gedeckt wer- den.

Hierzu ist, da die reine Wortlautauslegung, zu einer ungewollten Rechtsbe- schränkung und Engstellung führt, die Vorschrift teleologisch zu erweitern.

#### 3.3.1.

Für die Kammer ergibt sich die durch die Pauschale ungewollte Engstellung der Vorschrift aus den Gesetzesmotiven.

Der Gesetzgeber hatte vor, durch die Pauschalierung einen Regelwert zu be- stimmen, der zum einen eine gleichmäßige Handhabung sichert und dem Kri- terium der Zumutbarkeit angemessen und ausreichend Rechnung trägt. (s. Bundestagsdrucksache 17/12036 zu Buchstabe a , B . Besonderer Teil) . Ar- gumentativ wird ausdrücklich auf Mitgliedschaften in Sportvereinen Bezug ge- nommen (Bundestagsdrucksache 17/12036 zu Nummer 5). Offensichtlich ist ungewollt im Gesetzgebungsverfahren nicht erkannt worden, dass die musi- sche/ kulturelle Teilhabe einen höheren finanziellen Aufwand erfordert, als die bloße Mitgliedschaft in Sportvereinen. Dies ergibt sich auch aus der Tatsache, dass die musisch Lehrenden zum absolut überwiegenden Teil fachlich fun- diert ausgebildet sind – sehr häufig durch Studium. Der Gesetzgeber hatte keinesfalls vor große Teile der Bevölkerung von Bildung und künstleri- scher/musischer Teilhabe auszuschließen.

Dass sich aus den Gesetzesmotiven kein der teleologischen Erweiterung ent- gegenstehender Willen des Gesetzgebers ergibt zeigen auch die hilfsweise von der Kammer zur Auslegung herangezogenen sonstigen gesetzlichen Vor- schriften. So ergibt sich ein solches Recht auf Bildung aus der für Deutsch- land rechtswirksam übertragenen „ Allgemeinen Erklärung der Menschenrech-

te“ der Vereinten Nationen. Dort ist in Art. 26 das Recht auf Bildung verankert. Der UN- Sozialpakt bestimmt in Art. 27, dass jeder das Recht hat am kulturellen Leben in der Gemeinschaft frei teilzunehmen. Hierzu gehört nach Auffassung der Kammer auch der Erwerb solcher kulturellen Fähigkeiten, wie im Musikunterricht vermittelt.

Auch die Grundgesetzlichen Rechte des Grundgesetzes regeln zwar nicht ausdrücklich aber doch mittelbar ein Recht auf Bildung und damit auch ein Recht auf Teilhabe an Bildung. So folgt für die Kammer aus der Menschenwürde das Verbot, Menschen Bildungschancen willkürlich vorzuenthalten. Die Gleichberechtigung fordert, dass auch die Teile der Bevölkerung die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, beim Erwerb von Bildung nicht benachteiligt werden dürfen. Genau dies würde bei einer rein pauschalen und auf 10 Euro monatlich begrenzten Förderung kultureller Teilhabe geschehen. Die Kammer hat sich daher genötigt gesehen den Gesetzeswortlaut teleologisch zu erweitern.

### 3.3.2

Die Kammer sieht sich methodisch genötigt durch teleologische Extension die Vorschrift des § 28 Abs. 7 Nr. 2 SGB II dahingehend zu erweitern, dass die Pauschale in Höhe von 10 Euro auf 30 Euro angehoben wird. Denn wie oben gezeigt kann es nicht Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, durch Pauschalierung eines weitestgehenden Ausschluss von der Teilhabe an kultureller Bildung zu bewirken. Zudem ist durch die methodische Extension die Vorschrift dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers angepasst worden. Einen verfassungsrechtlichen Verstoß der zur Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zwingt, sieht die Kammer gleichfalls nicht. Durch die gebotene Auslegung ist die Norm in ihrem Kerngehalt erhalten und zugleich den Zielen des Gesetzgebers angepasst worden.

### 4.

Die Kläger können von der Beklagten auch nicht auf den Regelsatz verwiesen werden. Dieser ist nach der Regelsatzverordnung so gefasst gewesen (vgl. hierzu Bundesverfassungsgericht vom 09.02.2010; 1 BvL 1/09; 1 BvL 3/09; 1 BvL 4/09) das vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts relevante Anteile für kulturelle Teilhabe gar nicht erfasst waren. Durch die in § 28 Abs. 7 Nr. 2 SGB II erfolgte Neuregelung hat aber der Gesetzgeber nur unvollkommen auf die genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts reagiert, so dass die Kammer die Pauschale anheben musste.

Offen bleiben kann, ob über den Einzelfall hinaus, ein über 30 Euro monatlich hinausgehender Anspruch auf kulturelle und musische Bildung bestehen kann. Dies wird in jedem Einzelfall unter Prüfung der durchschnittlich für den jeweiligen Bedarf anfallenden Kosten zu prüfen sein.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht  
Nordrhein-Westfalen,  
Zweigertstraße 54,  
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Detmold,  
Richthofenstraße 3,  
32756 Detmold,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.



Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist über die Internetseite [www.sg-detmold.nrw.de](http://www.sg-detmold.nrw.de) erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewahrt durch eine qualifiziert signierte Datei, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) vom 07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I, 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht überprüfbar sein. Auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) sind die Bearbeitungsvoraussetzungen bekanntgegeben.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Detmold schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Straetmanns